

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 7. März 2018
GZ 302.941/001-2B1/18

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung und
die Abgabenexekutionsordnung geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 20. Februar 2018, GZ. BMF-010000/0004-IV/1/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 WFA-FinAV ist auch bei der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine den Grundsätzen gemäß § 3 Abs. 2 entsprechende qualitative Erläuterung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Dabei ist darzulegen, dass die vereinfachte Darstellung anwendbar ist und wie die Bedeckung erfolgt.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf halten fest, dass „durch das Inkrafttreten der DSGVO“ ein zusätzlicher Verfahrensaufwand zu erwarten ist, der sich im Personal- und auch im EDV-Aufwand niederschlagen wird, und dadurch der Finanzverwaltung finanzielle Mehraufwendungen entstehen werden.

Dennoch führen die Erläuterungen weiters aus, dass eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Verordnung auf Europäischer Ebene in der Wirkungsfolgenabschätzung der Kommission unterblieben ist, eine EU-WFA gemäß der WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung ebenfalls unterblieben ist, sowie dass sich die unmittelbar aufgrund der DSGVO sowie deren innerstaatlicher Umsetzung durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ergebenden finanziellen Auswirkungen diesen Vorschriften zuzurechnen seien.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass auch in den Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 über die dargestellten (Mehr)Aufwendungen für Personal- und Sachaufwand im Bereich der Datenschutzbehörde hinausgehend keine näheren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen enthalten waren, sondern auch in letztgenannten Erläuterungen Folgendes ausgeführt wurde: *„Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – der DSGVO zuzurechnen und werden daher für das nationale Gesetz nicht berücksichtigt“*.

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass durch diesen Verweis auf Erläuterungen zu einem weiteren Entwurf, in denen ebenfalls keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthalten sind, weder den Abgeordneten noch der Öffentlichkeit Informationen über die innerstaatlich zu erwartenden Kostenfolgen vorliegen. Der RH regt daher – insbesondere bei der Umsetzung bzw. Berücksichtigung EU-rechtlicher Normen – aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung an, die innerstaatlichen Kostenfolgen in allen Fällen abzuschätzen und in den Erläuterungen darzustellen.

Mangels weiterer Angaben in den Erläuterungen kann auch nicht beurteilt werden, ob im vorliegenden Fall zulässigerweise eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung (unsaldierte Auswirkungen von unter 1 Mio. EUR im Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten vier Finanzjahre gemäß § 7 Abs. 1 WFA-FinAV) gewählt wurde.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den o.a. Gründen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von elf Arbeitstagen ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.



GZ 302.941/001-2B1/18

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: